

SRR 104.01

Geschäftsordnung der Bürgerrechtskommission Reiden

vom 25. April 2022

Geschäftsordnung der Bürgerrechtskommission Reiden

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Auftrag	3
Art. 2	Wahl und Organisation	3
Art. 3	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	3
Art. 4	Ausschuss	3
Art. 5	Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesen	4
Art. 6	Kommunikation	4
Art. 7	Sitzungsordnung	5
Art. 8	Bedrohungen	5
Art. 9	Amtsgeheimnis	5
Art. 10	Arbeitsweise	5
Art. 11	Vorgespräch	6
Art. 12	Einholen von Referenzauskünften	6
Art. 13	Publikation der Gesuche	6
Art. 14	Herkunft und Behandlung von Hinweisen	7
Art. 15	Akteneinsicht	7
Art. 16	Einbürgerungsgespräch	7
Art. 17	Beratung und Beschluss: Szenarien	7
Art. 18	Entscheid	8
Art. 19	Gebühren	8
Art. 20	Inkrafttreten	8

Der Gemeinderat Reiden erlässt auf Antrag der Bürgerrechtskommission Reiden, gestützt auf § 30 der Gemeindeordnung Reiden vom 12. Dezember 2017 i.V.m. Art. 11 lit. a des Reglements für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Reiden vom 18. Juni 2008 (Fassung vom 1. Januar 2022) folgende Geschäftsordnung:

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Auftrag

Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

Art. 2 Wahl und Organisation

- Die Bürgerrechtskommission besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium übernimmt. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat jeweils auf den Zeitpunkt der Anordnung der Neuwahl.
- Der Präsident und ein Vizepräsident wird von den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission gewählt.
- ³ Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber.

Art. 3 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

- a. Erarbeiten einer Geschäftsordnung über die Vorgehensweise bei ihrer Arbeit, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist
- b. Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche
- c. Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- d. Entgegennahme und Prüfung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Bekanntmachung
- e. Gespräche mit den Gesuchstellenden
- f. Gewähren des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen
- g. Abklären und bewerten der sozialen, strukturellen und politischen Integration
- h. Abklären der Akzeptanz der Gesetzesordnung, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.
- i. Erstellen eines begründeten Schlussentscheides über die Einbürgerungsgesuche

Art. 4 Ausschuss

- ¹ Zur Behandlung jedes Einbürgerungsgesuchs wird ein separater Ausschuss gebildet.
- Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der verantwortliche Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt jeweils das Sitzungsprotokoll.

- ³ Jeder Ausschuss und die zuständigen Gesprächsleiter werden von der Kommission bestimmt.
- ⁴ Aufgaben des Ausschusses:
 - a. Durchführung der Vorgespräche mit den Gesuchstellern inkl. vorgängigem Aktenstudium
 - b. Sichtung und Prüfung der genannten Referenzauskunftspersonen
 - Vornahme einer ersten Beurteilung mit Hilfe des Beurteilungsbogens nach dem Vorgespräch
 - d. Mündliche Empfehlungen an die Gesuchsteller abgeben.
 - e. Klärung kritischer Sachverhalte
 - f. Gewährung des rechtlichen Gehörs
 - g. Empfehlungen und Informationen in die Bürgerrechtskommission einbringen

Art. 5 Aufgaben des Sachbearbeiters des Bürgerrechtswesens

- a. Orientierung und Hilfeleistung an Einbürgerungsinteressierte
- b. Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c. Vervollständigen der Gesuchsunterlagen
- d. Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e. Einholen und Entgegennahme von Einbürgerungsberichten (Referenzauskünfte, Luzerner Polizei, Amt für Migration, Sozialamt, Finanzverwaltung, Betreibungsamt, Strafregisterauszug)
- f. Vorbereitung und Durchführung der Aktenauflage zuhanden der Bürgerrechtskommission
- g. Organisation der Einbürgerungsgespräche
- h. Öffentliche Bekanntgabe der Einbürgerungswilligen
- i. Protokollführung bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission und des Ausschusses
- k. Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- I. Orientierung des Gemeinderates durch Zustellung der Sitzungsprotokolle
- m. Rechnungsstellungen an die Gesuchsteller
- n. Veröffentlichung der Namen der Eingebürgerten im amtlichen Publikationsorgan, auf der Homepage und – falls vorhanden – im periodisch erscheinenden Mitteilungsorgan der Gemeinde Reiden.

Art. 6 Kommunikation

- Der Präsident der Bürgerrechtskommission ist von Amtes wegen der Kommunikationsbeauftragte, welcher auch für die Informationen nach aussen zuständig ist. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.
- ² Der Kommunikationsbeauftragte ist für die Kommunikation gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Medien verantwortlich.
- Die gutgeheissenen Gesuche werden laufend im amtlichen Publikationsorgan, auf der Homepage und – falls vorhanden – im periodisch erscheinenden Mitteilungsorgan der Gemeinde Reiden publiziert.
- ⁴ Ende Jahr veröffentlicht der Kommunikationsbeauftragte in der Gemeindebroschüre eine Statistik der Gesuche.

Art. 7 Sitzungsordnung

- Der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte zu einer Sitzung ein. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens die Traktanden fest. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.
- Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.
- Die Stimmabgabe findet in einer offenen Abstimmung statt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Jedes Kommissionsmitglied hat seinen Entscheid zu begründen.
- ⁶ Für die Bürgerrechtskommission gilt das Prinzip der Kollegialbehörde.
- Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht. Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandsgründe.
- Das Protokoll wird durch den verantwortlichen Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens erstellt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission. Die Protokolle sind durch die Kommissionsmitglieder zu unterzeichnen. Der Gemeinderat erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 8 Bedrohungen

Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern mitzuteilen.

Art. 9 Amtsgeheimnis

- Die Kommissionsmitglieder und der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit Schweigepflicht zu wahren.
- ² Die Kommissionsmitglieder haben alle Akten beim Austritt aus der Bürgerrechtskommission der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 10 Arbeitsweise

- ¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.
- Die Bürgerrechtskommission erarbeitet geeignete Hilfsmittel welche zeitgemäss und einheitlich sind.

Art. 11 Vorgespräch

- Die Gesuchsteller werden vor dem offiziellen Einbürgerungsgespräch zu einem Vorgespräch eingeladen. Das Gespräch wird seitens der Bürgerrechtskommission von einem Ausschuss geführt, die Gesprächsführung erfolgt durch den von der Kommission bestimmten Gesprächsleiter.
- Das Vorgespräch dient zur ersten Einschätzung bezüglich des Integrationsstandes der Gesuchsteller.
- Den Gesuchstellern werden im Rahmen des Gesprächs oder im Anschluss an dieses vorhandene Defizite aufgezeigt und mögliche Massnahmen dagegen vorgeschlagen.
- ⁴ Das Gespräch dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.
- ⁵ Rückzüge, Aufteilungen und Rückstellungen von Gesuchen auf Grund von Empfehlungen müssen die Gesuchsteller schriftlich bestätigen.
- ⁶ Der Gesprächsleiter informiert die Bürgerrechtskommission über den Verlauf des Vorgesprächs.
- ⁷ Ein Protokoll zum Vorgespräch wird abgelegt.

Art. 12 Einholen von Referenzauskünften

- Die Gesuchsteller haben die Namen von mindestens drei Schweizer Bürgern oder Bürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.
- Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens holt die Referenzen gemäss Art. 5 lit. e ein. Bei den durch den Gesuchsteller genannten Referenzpersonen und allenfalls der Schule oder Arbeitgeber verwendet er dazu die Referenzbögen.
- Bei Bedarf werden weitere Referenzauskünfte eingeholt. Der Gesuchsteller ist vorgängig darüber zu informieren.
- ⁴ Das rechtliche Gehör zu belastenden Auskünften ist zu gewährleisten.

Art. 13 Publikation der Gesuche

- Die Namen samt Foto der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission im amtlichen Publikationsorgan, auf der Homepage und falls vorhanden im periodisch erscheinenden Mitteilungsorgan der Gemeinde Reiden öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Reiden steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen sich zu den Gesuchen zu äussern und schriftlich eine begründete Stellungnahme abzugeben.
- Die Stellungnahmen haben die Angabe des Namens und der Adresse des Ausstellers zu enthalten. Namenlose Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Die Anonymität der Personen, die Hinweise machen, wird auf ausdrücklichen Wunsch gewährleistet.

Art. 14 Herkunft und Behandlung von Hinweisen

- Hinweise, welche eine mögliche Einbürgerung belasten, können aus Referenzauskünften hervorgehen oder auf Grund der Publikation eingehen.
- ² Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission sowie der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens können Hinweise entgegennehmen.
- ³ Hinweise werden in der Regel nur schriftlich entgegengenommen. Mündliche Hinweise werden nur in einem offiziellen Gespräch entgegengenommen und schriftlich festgehalten und dem Einbringer zur Gegenzeichnung unterbreitet.
- ⁴ Alle Hinweise werden als Aktennotiz abgelegt.
- Der Ausschuss bearbeitet alle Hinweise.
- ⁶ Das rechtliche Gehör zu belastenden Hinweisen ist zu gewährleisten.

Art. 15 Akteneinsicht

Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission müssen jeweils Einsicht in die Akten der traktandierten Einbürgerungsgesuche nehmen.

Art. 16 Einbürgerungsgespräch

- Die Bürgerrechtskommission lädt die Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Die Einbürgerungsgespräche finden in der Regel in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Bürgerrechtskommission statt.
- Das Gespräch dauert in der Regel 45 Minuten.
- Durch das Einbürgerungsgespräch führt der Präsident. Jedes Mitglied der Bürgerrechtskommission hat die Möglichkeit, seine eigenen Fragen im Gespräch einzubringen.

Art. 17 Beratung und Beschluss: Szenarien

- ¹ Die Bürgerrechtskommission entscheidet über das Gesuch. Folgende Szenarien sind möglich:
 - Zusicherung des Bürgerrechtes der Gemeinde Reiden, falls die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden.
 - b. Sistierung des Gesuches, falls die Voraussetzungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, jedoch die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Bürgerrechtskommission festzulegenden, Frist erfüllt werden können. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch auf Grund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Sistierung einverstanden sind.

- c. Empfehlung zur Aufteilung des Gesuches, falls bei einem Gesuch einer Familie eine oder mehrere Personen die Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch auf Grund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einer Aufteilung einverstanden sind.
- d. Empfehlung zum Rückzug des Gesuches, falls die Anforderungen als nicht erfüllt betrachtet werden. Die Gesuchstellenden haben schriftlich bekannt zu geben, ob sie das Gesuch auf Grund der Sachlage aufrechterhalten wollen oder mit einem Rückzug einverstanden sind.
- e. Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden oder seitens der Gesuchstellenden eine Sistierung bzw. die Empfehlung zur Aufteilung oder zum Rückzug des Gesuches zurück gewiesen wird.
- Der Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens fasst zu jedem Einbürgerungsgespräch die Ergebnisse der Diskussion zusammen (Protokoll).

Art. 18 Entscheid

- Der Entscheid der Bürgerrechtskommission wird durch den Präsidenten und den Sachbearbeiter des Bürgerrechtswesens unterzeichnet. Bei Abwesenheit durch den jeweiligen Stellvertreter.
- Der Entscheid über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide werden begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen eingeschrieben zugestellt.

Art. 19 Gebühren

- Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren sind kostendeckend den Gesuchstellern zu belasten. Vor dem ersten Gespräch ist eine Akontozahlung zu entrichten. Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Gebühren zur Erreichung der Kostendeckung festlegen. Die Bearbeitungsgebühr und die Spruchgebühr richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.
- ² Die Bürgerrechtskommission wird erst nach Eingang der Akontozahlung und allfälligen weiteren vom Gemeinderat festgelegten Gebühren aktiv.
- Die restlichen Gebühren der Gemeinde Reiden werden am Schluss des Verfahrens, im Zeitpunkt der Zustellung des Entscheids der Bürgerrechtskommission, in Rechnung gestellt.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat Reiden rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 16. März 2009.

Gemeinderat Reiden

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber a.i.

Hans Kunz Andreas Kalt